

Verordnung
zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Samtgemeinde Hage
- Gefahrenabwehrverordnung -
vom 14. Februar 2013

Präambel (gesetzliche Grundlagen)

Ziel dieser Verordnung ist es, das friedvolle und sozialkompetente Miteinander aller in der Samtgemeinde Hage lebenden Menschen zu fördern.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Hage mit Ausnahme des Gebietes für den Kurpark am See einschließlich der um den See verlaufenden Rundwegverbindung in Hage/Berumbur. Für dieses Gebiet gelten die Vorschriften der Kurparkordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Nds. Straßengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung genannten Bestandteile, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung. Dazu gehören auch Markt- und Parkplätze, Fußgängerzonen und Unterführungen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe und Gedenkstätten, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3

Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen

- Benutzungsbeschränkungen -

(1) Die Benutzung der in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts, der jeweiligen Benutzungsordnungen und der nachfolgenden Regelungen gestattet.

(2) Jeder hat sich auf den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und in den Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gem. Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

(3) Es ist verboten,

- a) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
- b) auf in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen zu liegen oder zu übernachten,
- c) sich in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken, Kiesteichen oder sonstigen

- Wasserläufen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen,
- d) durch Ärgernis erregendes Verhalten (z.B. Grölen, Pöbeln, Verunreinigungen, Abspielen von Tonträgern aller Art) andere zu stören,
- e) in den in § 2 genannten öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. motorbetriebenen Fahrzeugen -ausgenommen Krankenfahrstühle- zu fahren oder in den in § 2 genannten öffentlichen Anlagen zu reiten, es sei denn, diese sind durch entsprechende Beschilderungen freigegeben.

Ausgenommen hiervon sind auf den allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Spielplätzen Fahrzeuge für Kleinkinder wie beispielsweise Roller und Fahrräder, Inlineskates und Skateboards erlaubt.

- f) in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,
- g) Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme zu verdecken,
- h) Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwässer, das Fernmeldewesen, Elektrizität, Fernwärme, Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt zu öffnen oder sonst zu beschädigen,
- i) Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu verstopfen und zu verunreinigen,
- j) die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen,
- k) Anleger, wasserbauliche und abwassertechnische Anlagen unbefugt zu betreten oder zweckentfremdet zu benutzen,
- l) zu grillen,
- m) in den in § 2 genannten Anlagen Alkohol zu konsumieren,
- n) auf die in § 2 genannten allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen gefährliche Stoffe und Gegenstände mitzubringen,
- o) Leitposten oder sonstige dem Straßenverkehr dienende Zeichen zu beschädigen oder zu entfernen.

(4) Zettel und Plakate dürfen nur angebracht werden

- a) an den für Anschläge örtlich bestimmten Stellen. Es gelten hier die Vorschriften der Sondernutzungssatzungen der Gemeinden,
- b) bei Geschäfts- und Wohnungsverlegungen an den zu beziehenden oder an den verlassenen Grundstücken für drei Monate vor und nach der Verlegung.

§ 4

Spielplätze

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.

(2) Es ist verboten, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen

- a) gefährliche Gegenstände, wie z. B. Werkzeug, Messer, Pfeil und Bogen, oder Stoffe, wie z.B. Chemikalien, mitzunehmen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Gegenstände und Stoffe, die zum Zwecke der Durchführung von Wartungs- und/oder Pflegearbeiten von Personen mitgeführt werden, die von dem Betreiber des Spiel- und/oder Bolzplatzes mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragt worden sind;

- b) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuerwerfen oder zu hinterlassen;
- c) mit anderen als mit Fahrzeugen für Kleinkinder und Krankenfahrstühlen zu fahren sowie andere Fahrzeuge dort abzustellen.

Ausgenommen ist das Befahren mit Motorfahrzeugen zum Zwecke der Durchführung von Unterhaltungs- und Pflegearbeiten;

- d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim Führen von Blinden.

§ 5

Waschen von Fahrzeugen

(1) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen gem. § 2 nicht gestattet.

(2) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist ebenso auf privaten Grundstücken ohne die dafür erforderlichen Abwasserreinigungsanlagen verboten.

§ 6

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

(3) Von den Regelungen ausgenommen ist der Betrieb von ortsfesten und ortsbeweglichen Grillgeräten zur Essenszubereitung und von Feuerkörben und Feuerschalen.

§ 7

Sauberkeit

(1) Das Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben aller in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen (u.a. von öffentlichen Gebäuden, Bushaltestellen, Einfriedungen, Masten, Bäumen, Bänken, Brücken und Unterführungen) ist verboten.

(2) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter, die in oder auf den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen aufgestellt sind, gefüllt werden.

(3) Die Aufstellorte von Sammelbehältern für wieder verwertbare Wirtschaftsgüter (u.a. Altglas, Altkleider) sind von den Aufstellern/Betreibern sauber zu halten.

(4) Haus- und Sperrmüll darf erst am Tag der Abholung oder am Vorabend herausgestellt werden. Verunreinigungen im Zuge der Abfallbeseitigung sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 8

Vermeidung von Lärm

(1) Ruhezeiten sind:

- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe);
- b) an Werktagen die Zeiten von
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe),
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nieders. Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus sind während der Ruhezeiten nach Abs. 1 b mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten verboten, die die Gesundheit gefährdenden Lärm verursachen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten im Freien durch

- a) den Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Motorpumpen und Häcksler,
- b) den Betrieb von sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten. Ausgenommen ist während der Abendruhe der Betrieb von hand- und motorbetriebenen Rasenmähern, die mit einem Immissionswert von weniger als 60 dB(A) gekennzeichnet sind.
- c) Holzhacken, Hämmern, Sägen und ähnliche Arbeiten.

(3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht

- a) für Arbeiten oder Betätigungen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen und für Arbeiten land- oder forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Art an Werktagen; die Nachtruhe ist einzuhalten.
Ausnahmen gelten für landwirtschaftliche Betriebe während der Erntezeit.
- c) für unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind.

§ 9

Wertstoffcontainer

(1) Die Benutzung der öffentlichen Sammelstellen für Wertstoffe ist nur werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet.

(2) Das Abstellen von Wertstoffen (z.B. Altglas, Altkleider), Sperrmüll oder Haushaltsabfällen auf oder neben den Wertstoffcontainern ist verboten.

§ 10

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten, dass Dritte nicht gefährdet werden und dass sie nicht durch anhaltende oder häufige Geräusche, Gerüche und/oder durch sie angezogenes Ungeziefer stören oder eine Gefährdung eintreten kann.

(2) Hundehalter/innen und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich und geistig in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten. Sie sind weiterhin verpflichtet zu verhindern, dass das Tier

- a) unbeaufsichtigt herumläuft,
- b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt,
- c) die in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Tierhalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- d) sich in öffentlichen Anlagen und Fußgängerzonen sowie auf öffentlichen Veranstaltungen und Festen unangeleint aufhält.

Auf Skate-, Bolz- und Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Die Anwendbarkeit des Nieders. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130) in der zur Zeit gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

(3) Halterinnen und Halter anderer Tiere sind ebenfalls verpflichtet, die Notdurft ihrer Tiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen gem. Absatz 2 unverzüglich zu beseitigen.

(4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 11

Tierfütterungsverbot

Auf und in den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen ist das Füttern von Tieren, insbesondere Tauben und Enten, und das Bereitstellen von Futter verboten.

§ 12

Gewässer

Das Baden in öffentlichen Gewässern und das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Samtgemeindegebiet ist verboten, soweit und solange sie nicht von der Samtgemeinde Hage hierfür besonders freigegeben sind.

§ 13

Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 14

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) Stacheldraht sowie sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände und andere Vorrichtungen, die geeignet sind, Personen und Tiere zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, dürfen nicht in die öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen hereinragen.

(2) Das gleiche gilt für Äste, Wurzelwerk von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den Verkehrsraum hineinragen. Diese sind unverzüglich zu entfernen.

(3) Der Verkehrsraum muss über den Gehweg mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.

(4) Bäume, Sträucher und Hecken sind so zu beschneiden, dass Straßen- und Hinweisschilder, Wegweiser, Straßenbeleuchtung sowie Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt werden.

(5) Eis- und Schneeüberhänge, die auf Verkehrsflächen zu stürzen drohen, sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Ausnahmen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NdsSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der folgenden Paragraphen dieser Verordnung zuwider handelt und gemäß

§ 3 Abs. 2 andere Personen gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert.

§ 3 Abs. 3

- a) öffentlich die Notdurft verrichtet,
- b) auf die in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen liegt oder übernachtet,
- c) sich in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken und Kiesteichen wäscht, badet oder Wäsche wäscht,
- d) durch Ärgeris erregendes Verhalten (z.B. Grölen, Pöbeln, Verunreinigungen, Abspielen von Tonträgern aller Art) andere stört,
- e) in den in § 2 genannten öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. oder motorbetriebenen Fahrzeugen -ausgenommen Krankenfahrstühle- fährt oder in den in § 2 genannten öffentlichen Anlagen reitet,
- f) in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abstellt, reinigt oder repariert,
- g) Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme verdeckt,
- h) Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwässer, das Fernmeldewesen, Elektrizität, Fernwärme, Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt öffnet oder sonst beschädigt,
- i) Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle verstopft und verunreinigt,
- j) die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern behindert oder unmöglich macht,

- k) Anleger, Ufermauern, Anlagen des Hochwasserschutzes, wasserbauliche und abwassertechnische Anlagen unbefugt betritt oder zweckentfremdet benutzt,
- l) grillt,
- m) Alkohol konsumiert,
- n) auf die allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen gefährliche Stoffe und Gegenstände mitbringt,
- o) Leitposten oder sonstige dem Straßenverkehr dienende Zeichen beschädigt oder entfernt.

§ 3 Abs. 4 Zettel und Plakate

bei Geschäfts- und Wohnungsverlegungen an den zu beziehenden oder an den verlassenen Grundstücken für mehr als drei Monate vor und nach der Verlegung anbringt.

§ 4 Abs. 2

- a) gefährliche Gegenstände, wie z. B. Werkzeug, Messer, Pfeil und Bogen, oder Stoffe, wie z.B. Chemikalien, mitnimmt,
- b) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt, wegwirft oder hinterlässt,
- c) mit anderen als mit Fahrzeugen für Kleinkinder und Krankenfahrstühlen fährt sowie andere Fahrzeuge dort abstellt,
- d) Tiere führt oder laufen lässt.

§ 5 Abs. 1 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen wäscht.

§ 5 Abs. 2 Fahrzeugen aller Art auf privaten Grundstücken ohne die dafür erforderliche Abwasserreinigungsanlage wäscht.

§ 6 Abs. 1 offenes Feuer ohne die erforderliche Genehmigung abbrennt.

§ 7 Abs. 1 die in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen (u.a. von öffentlichen Gebäuden, Bushaltestellen, Einfriedungen, Masten, Bäumen, Bänken, Brücken und Unterführungen) bemalt, besprüht, beklebt, behängt oder beschreibt.

§ 7 Abs. 2 im Haushalt anfallender Müll in öffentliche Abfallbehälter, die in oder auf den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen aufgestellt sind, füllt.

§ 7 Abs. 3 die Aufstellorte von Sammelbehältern für wieder verwertbare Wirtschaftsgüter (u.a. Altglas, Altkleider) nicht sauber hält.

§ 7 Abs. 4 Haus- und Sperrmüll nicht am Tag der Abholung oder am Vorabend herausstellt und Verunreinigungen im Zuge der Abfallbeseitigung als Verursacher nicht unverzüglich beseitigt.

§ 8 Abs. 2 während der Ruhezeiten nach § 8 Abs. 1 Tätigkeiten durchführt, die die Gesundheit gefährdenden Lärm verursachen.

§ 8 Abs. 3 Arbeiten oder Betätigungen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen, und Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art an Werktagen durchführt, und dabei die Nachtruhe nach § 8 Abs. 1 c) nicht einhält.

§ 9 Abs. 1 die öffentlichen Sammelstellen für Wertstoffe außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr nutzt.

§ 9 Abs. 2 Wertstoffe (z.B. Altglas, Altkleider), Sperrmüll oder Haushaltsabfällen auf oder neben den Wertstoffcontainern abstellt.

§ 10 Abs. 1 Tiere so hält, dass sie durch anhaltende oder häufige Geräusche, Gerüche und/oder durch sie angezogenes Ungeziefer stören oder eine Gefährdung eintreten kann.

§ 10 Abs. 2 als Hundehalter und mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen nicht für den Umgang mit den Tieren geeignet ist.

§ 10 Abs. 2 nicht verhindert, dass das Tier

- a) unbeaufsichtigt herumläuft,
- b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt,
- c) die in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt,
- d) sich in öffentlichen Anlagen und Fußgängerzonen sowie auf öffentlichen Veranstaltungen und Festen unangeleint aufhält.

§ 10 Abs. 2 seinen Hund auf Skate-, Bolz- und Kinderspielplätzen und Liegewiesen mitnimmt.

§ 10 (4) seine Katze, die die Möglichkeit hat, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, nicht von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen lässt.

§ 11 auf und in den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen Tiere füttert, insbesondere Tauben und Enten, und Tieren Futter bereitstellt.

§ 12 in öffentlichen Gewässern badet und Eisflächen aller Gewässer im Samtgemeindegebiet betritt oder befährt.

§ 13 als Eigentümer/in eines Grundstückes das Grundstück nicht mit der zugewiesenen Hausnummer versieht.

§ 14 Abs. 1 Stacheldraht sowie sonstige scharfkantigen oder spitze Gegenstände und andere Vorrichtungen, die geeignet sind, Personen und Tiere zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, an Straßen und Anlagen anbringt.

§ 14 Abs. 2 in den Verkehrsraum hineinragende Äste, Wurzelwerk von Bäumen, Sträuchern und Hecken nicht unverzüglich entfernt.

§ 14 Abs. 3 den Verkehrsraum über dem Gehweg nicht mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält.

§ 14 Abs. 4 Bäume, Sträucher und Hecken nicht so beschneidet, dass Straßen- und Hinweisschilder, Wegweiser, Straßenbeleuchtung sowie Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt werden.

§ 14 Abs. 5 Eis- und Schneeüberhänge, die auf Verkehrsflächen zu stürzen drohen, nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 59 Abs. 2 des NdsSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Verordnung in Kraft getreten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11, Seite 40, vom 15.03.2013 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Erhaltung der Ruhe und Sauberkeit im Bereich des Ferienparkes in der Samtgemeinde Hage vom 10. Mai 1978 in der Fassung vom 21. September 1988 (Ferienparkverordnung) außer Kraft.